

Antrag des Büros des Kantonsrates* vom 8. Februar 1996

KR-Nr. 39/1996

**Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Lärchenweg 5,
8802 Kilchberg, vom 31. Januar 1996 gegen die Regierungsrats-Ersatzwahl
vom 28. Januar 1996**

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Cesar Dunkel, Kilchberg,
vom 31. Januar 1996 betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996

b e s c h l i e s s t :

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von
Fr. 2698.--
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer, an den Gewählten sowie an die Staatskanzlei, für sich
und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 8. Februar 1996

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Markus Kägi, Niederglatt (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Esther Holm, Horgen; Ruedi Keller, Hochfelden; Helen Kunz, Opfikon; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Kurt Schreiber, Wädenswil; Willy Spieler, Küsnacht; Regula Thalmann, Uster; Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster; Dr. Martin Zollinger, Zürich; Sekretär: Thomas Dähler, Zürich.

I.

1. Cesar Dunkel, Lärchenweg 5, 8802 Kilchberg, hat mit Eingabe vom 31. Januar 1996 wegen "massiver Unregelmässigkeiten" beim Regierungsrat Beschwerde betreffend die Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 eingereicht und verlangt, "dass diese Wahl sistiert wird". Gleichzeitig verlangte er die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, damit er seine Beschwerde wegen arglistiger Wahlmanipulationen durch Parteien und Medien auch ordentlich führen könne.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde mit Schreiben vom 5. Februar 1996 zuständigkeithalber an das Büro des Kantonsrates überwiesen.

2. Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seiner Beschwerde im wesentlichen geltend, trotz Bekanntgabe seiner Kandidatur an alle Medien des Kantons Zürich, an die Schweizerische Depe-schenagentur und an das Departement des Innern sei diese Mitteilung unterschlagen worden. Zwar habe ein Reporter des privaten Fernsehsenders "Tele Züri", nachdem er dessen Geschäftsführer mit einem Antrag auf Entzug der Sendekonzession gedroht habe, vor laufender Kamera sein "verträgliches Sparprogramm" vortragen können. Der Sender habe für die Sendung das dreistün-dige Interview indessen auf zweieinhalb Minuten gekürzt, ohne seine Sparvorschläge zu erwäh-nen. Er sei auch vom "Tages-Anzeiger" während einer Dreiviertelstunde interviewt worden, habe dann aber Bericht erhalten, der "Tages-Anzeiger" nehme seine Kandidatur nicht ernst. Zur Sen-dung "Arena" des Schweizer Fernsehens DRS zum Thema "Krankenkassen-Chaos" vom 12. und 19. Januar 1996, zu der er sich mehrmals "als einziger wirklicher Experte in Sachen verträgliche Reduktion der Gesundheitskosten angemeldet habe", sei er ohne Begründung nicht eingeladen worden. Eine Nachricht über eine Umfrage, "wonach sich 28% der Wähler im Kanton Zürich für einen wohlgedachten und berechtigten Streik gegen die erhöhten Krankenkassenbeiträge inter-essierten", sei von allen Medien unterschlagen worden. Ferner habe er alle Parteien im Kanton Zürich gebeten, ihn zu einem Vortrag oder zu einer Sitzung in Sachen Reduktion der Krankenkassenbeiträge und einer sanften Reduktion der Kosten im Gesundheitswesen im Kanton Zürich ein-zuladen. Keine Partei sei dieser Bitte nachgekommen. Eine Aufforderung an Regierungsrat Mar-kus Notter zu einer "öffentlichen Auseinandersetzung" habe dieser überhaupt nicht beantwortet. Diese Einheitskandidatur sei schlicht und einfach eine Irreführung und Beschneidung der Rechte des Volkes. Alle im Kantonsrat vertretenen Parteien hätten somit einen demokratischen Prozess über eine freie Meinungsbildung der Wähler verhindert und eine Einheitskandidatur zugelassen. Das sei keine Wahl, sondern eine verfassungswidrige Farce mit bewusster Desinformation. Damit hätten die Parteien den Souverän getäuscht und seine Rechte zur freien politischen Mei-nungsbildung arglistig verletzt. Die Beschwerde sei substantiiert, nachdem die 28% der Wähler, die sich für einen Streik gegen die erhöhten Krankenkassenprämien interessiert hätten, das "absurde Resultat des Gewählten (12%) zu seinen Gunsten weit überflügelt hätten".

II.

1. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten bei der Regierungsrats-Ersatzwahl vom 28. Januar 1996 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung seiner Beschwerde zuständig.

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes gemäss § 128 Wahlgesetz ist mit der Beschwerdeerhebung beim Regierungsrat am 31. Januar 1996 eingehalten worden.

2. § 131 Absatz 2 Wahlgesetz bestimmt im übrigen folgendes: Stellt die entscheidende Behörde aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.
 - a) Bei seinem Vorwurf, die mangelnde Publizität seiner Kandidatur stelle eine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes dar, verkennt der Beschwerdeführer, dass die Medien das verfassungsmässige Recht auf freie Meinungsäusserung beziehungsweise die Pressefreiheit beanspruchen dürfen. Wohl sind sie, gerade auch im Zusammenhang mit Wahlen, gehalten, irreführende Publikationen zu unterlassen. Es ist auch wünschenswert, dass sie die ernstzunehmenden Kandidaten zu Wort kommen lassen. Das gilt besonders dann, wenn sie eine Monopolstellung einnehmen. Das bedeutet indessen nicht, dass den Medien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen eine Verpflichtung zur umfassenden Information der Bevölkerung obliegt. Ob unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine solche Informationspflicht greifen muss, was etwa denkbar ist, wenn zuvor objektiv schwerwiegende Fehlinformationen verbreitet wurden, kann im vorliegend interessierenden Zusammenhang offenbleiben: Im Kanton Zürich mit seinem vielfältigen und auf zahlreichen Wegen verbreiteten Informationsangebot sind die Medien in der Auswahl und Gewichtung ihrer Berichterstattung über kantonale Wahlen und Abstimmungen jedenfalls grundsätzlich frei. Im vorliegenden Fall ist zudem festzuhalten, dass dem Beschwerdegegner nach seiner eigenen Darstellung von einzelnen Medien Gelegenheit zur Selbstdarstellung geboten worden ist. Dass eines der betreffenden Medien nach durchgeführtem Interview auf eine Veröffentlichung gänzlich verzichtete, das andere eine drastische Kürzung als notwendig erachtete, lag unter den gegebenen Umständen in deren freiem Ermessen.
 - b) Soweit den politischen Parteien vorgeworfen wird, sie hätten die freie Meinungsbildung der Wähler verhindert, indem sie ihm keine Gelegenheit geboten hätten, seine Vorstellungen öffentlich zu präsentieren, erweist sich die Beschwerde ebenfalls als unbegründet. Die politischen Parteien haben selbstverständlich keine Verpflichtung, Kandidaten, namentlich solche, die einer anderen Partei angehören, in irgendeiner Weise zu unterstützen.

3. Damit erweist sich, dass die vom Beschwerdeführer erhobenen, absurden Vorwürfe ins Leere stossen. Unregelmässigkeiten im Sinne von § 131 Absatz 2 Wahlgesetz liegen nicht vor. Daher muss die Frage, ob die im Rahmen einer Beschwerde vorgebrachten Umstände eine wesentliche Beeinflussung des Ergebnisses der Wahl glaubhaft machen, an sich nicht mehr geprüft werden. Der Vollständigkeit halber sei auf das amtliche Ergebnis des angefochtenen zweiten Wahlgangs der Ersatzwahl eines Mitglieds des Regierungsrates vom 28. Januar (Zürcher Amtsblatt vom 9. Februar 1996, S. 209) hingewiesen. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer über einen derart geringen Bekanntheitsgrad und über eine offensichtlich derart schmale Wählerschaft verfügt, dass er auch bei stärkerer Medienpräsenz keinerlei Aussicht auf einen Wahlsieg gehabt hätte. Das amtliche Wahlergebnis lautet wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	763098
Abgegebene Stimmen (eingegangene Wahlzettel)	120489
Abzüglich leere Stimmen	16279
Abzüglich ungültige Stimmen	<u>1684</u>
Massgebende Stimmenzahl	102526
Gewählt ist:	
Notter Markus	mit 92918 Stimmen
Ferner erhielten Stimmen:	
Dunkel Cesar	136
Vereinzelte Stimmen:	<u>9472</u>
Zusammen:	<u>102526</u>

Die für den Beschwerdeführer abgegebenen Stimmen machen, mit anderen Worten, lediglich den Bruchteil eines Prozents der für den Gewählten abgegebenen Stimmen aus. Auch wenn eine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes tatsächlich vorliegen würde, verbietet sich der Schluss geradezu, sie könnte entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben.

4. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall liegt mutwillige Beschwerdeerhebung vor, da der Beschwerdeführer, schon angesichts seines eigenen Wahlergebnisses im Vergleich mit dem Gewählten, die Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde hätte erkennen müssen. Die Mutwilligkeit ergibt sich ferner aus der haltlosen Begründung der Beschwerde.

Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu gewähren, findet in den gesetzlichen Grundlagen keine Stütze. Soweit der Antrag als Gesuch um Kostenerlass zu verstehen ist, kann unter Berücksichtigung von § 133 Wahlgesetz in Verbindung mit § 16 Verwaltungsrechtspflegegesetz, von der Haltlosigkeit der Beschwerde einmal abgesehen, festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer in keiner Weise dargelegt hat, es fehlten ihm die nötigen Mittel. Einer Kostenaufgabe im Sinne von § 132 Wahlgesetz steht daher nichts entgegen.

Nr364.Doc